

Zl. 6166/D ex 30.

Wien, am 5. September 1930.

Betreff:
Felsringgrabenhöhle bei Aflenz in Steiermark
Erklärung zum Naturdenkmal, Bescheid-
erlassung.

Herrn Dipold,
Obmann der Kommune Jauring.

Karl D i p o l d,

Obmann der Kommune Jauring.

J a u r i n g, bei Aflenz

Steiermark.

B e s c h e i d.

Das Bundesdenkmalamt stellt im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, B.G.Bl. Nr. 169 (Naturhöhlengesetz) fest, daß die Felsringgrabenhöhle bei Aflenz in Steiermark in allen ihren Höhlenteilen ein Naturdenkmal ist, dessen Erhaltung wegen seiner Eigenart seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Die Höhle befindet sich unter der Parzelle 860/1 der Kat. Gemeinde Jauring (Ortsgemeinde Aflenz - Land, Ger. Bez. und pol. Bez. Bruck a. d.M.).

Mit dieser Feststellung treten die im Sinne des vorzitierten Gesetzes vorgesehenen Einschränkungen in der Verfügung über dieses Naturdenkmal ein, insbesondere die des § 3, Abs. 1, womit die Zerstörung dieses Naturdenkmals sowie jede Veränderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung dieses Naturdenkmals beeinflussen könnten, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bedarf. Auch die Veräußerung oder Verpachtung des Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) im Sinne des § 4 des vorzitierten Gesetzes ohne Verzug im Wege der zuständigen polit. Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Aufsammlungen von Höhleninhalt jeder

Sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art
dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

Gegen diesen Bescheid ist im Sinne des § 12 des vorzitierten
Gesetzes die Berufung an das Bundesministerium für Landwirtschaft
wirtschaft zulässig, die beim Bundesdenkmalamt innerhalb
einen einzubringen ist und die keine aufschiebende Wirkung hat, da
öffentliche Interessen berührt werden.

Der Präsident: *[Signature]*